



## GEMEINDE AMPFING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.02.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:10 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Ampfing

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Bürgermeister**

Grundner, Josef

### **ordentliches Mitglied**

Eisner, Alexander

Felbinger, Christian

Gillhuber, Stefan

ab Top 2.2 öT

Hargasser, Günter

Hell, Michael

ab Top 2.1 öT

Himmelsbach, Rainer

Kneißl, Bernhard

Kohlschmid, Hans-Peter

Naglmeier, Thomas

Ott, Christian

Sickinger, Rudolf

Steinberger, Josef

Steinböck, Dieter

Stöger, Rainer

Trautmannsberger, Katrin

ab Top 2.2 öT

Weiner, Andrea

Wimmer, Silke

### **Schriftführer**

Wimmer, Hans

### **Verwaltung**

Hell, Thomas

Nicklbauer, Thomas

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **ordentliches Mitglied**

Bubendorfer-Licht, Sandra

Gantenhammer, Ottilie

Huber, Marcel, Dr.

## **Verwaltung**

Wilhelm, Alois

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge
  - 2.1 Bauvoranfrage bzgl. FINr. 653/2, Gemarkung Stefanskirchen - Erstellung eines Paddock-Unterstandes für 2 Pferde - Bubing 8  
Vorlage: BVW/540/2024
  - 2.2 Bauvorhaben bzgl. FINr. 716, Gemarkung Stefanskirchen -Heisting- Errichtung eines Begegnungs- und Therapieraumes aus Recycling- und Naturmaterialien  
Vorlage: BVW/531/2023
  - 2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 2085, Gemarkung Ampfing - Neubau eines Brunnenhauses (Brunnen V) - Reit 30  
Vorlage: BVW/541/2024
3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
Vorlage: HVW/550/2024
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing  
Vorlage: HVW/545/2024
5. Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing  
Vorlage: HVW/546/2024
6. 1. Änderung Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger - Erhöhung Entschädigung für sonstige Ehrenämter (§ 4)  
Vorlage: FVW/544/2024
7. Freiwillige Feuerwehren - Anpassung der Gerätewartentschädigung  
Vorlage: HVW/551/2024
8. Gründung eines Landkreiswerks - Beteiligung Gemeinde Ampfing  
Vorlage: HVW/547/2024

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Protokoll**

---

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände wurden nicht erhoben.

#### **Ohne Beschlussfassung.**

### **2 Bauanträge**

---

#### **2.1 Bauvoranfrage bzgl. FINr. 653/2, Gemarkung Stefanskirchen - Erstellung eines Paddock-Unterstandes für 2 Pferde - Bubing 8**

---

##### **Sachverhalt**

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 653/2, Gemarkung Stefanskirchen, stellt den Antrag auf Vorbescheid zur Erstellung eines Paddock Unterstandes für 2 Pferde in Bubing 8.

##### **Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen und könnte zugelassen werden, sofern keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

##### **Konkrete Frage zum Vorbescheid:**

Ist für diesen offenen Unterstand ein Bauplan notwendig?

##### **Antwort zur Frage:**

Ja, ein Bauantrag ist erforderlich.

Ein Bauantrag wäre nicht erforderlich, wenn ein **freistehendes** Gebäude, das einem land- oder forstwirtschaftlichen Gebäude dient und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt ist, errichtet wird (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 c BayBO). Die hierfür erforderliche **Privilegierung** müsste ggf. vom Landwirtschaftsamt bescheinigt werden.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach Ansicht der Verwaltung wirkt dieser Pferdeunterstand, neben dem bestehenden Bienenhaus nicht störend. Die Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges wird nicht gesehen. Eine ordnungsgemäße Lagerung bzw. Ausbringung des Mists ist zu gewährleisten. Nach Aufgabe der Pferdehaltung ist der Unterstand wieder zurück zu bauen.

##### **Hinweise:**

- Die Zustimmung der Nachbarn wurde bisher nicht eingeholt.
- Das Dachabwasser wird flächig auf der Wiese versickert.

##### **Beschluss**

1. Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage bzgl. FINr. 653/2, Gemarkung Stefanskirchen (Erstellung eines Paddock Unterstandes für 2 Pferde), wird erteilt.
2. Die Lagerung und Ausbringung des Mists ist sicherzustellen.

**ungeändert beschlossen      Ja: 16    Nein: 0**

## **2.2 Bauvorhaben bzgl. FINr. 716, Gemarkung Stefanskirchen -Heisting- Errichtung eines Begegnungs- und Therapieaumes aus Recycling- und Naturmaterialien**

### **Sachverhalt**

Bereits in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 24.05.2022 wurde die nachträgliche Baugenehmigung zur Errichtung eines Begegnungs- und Therapieaumes aus Recycling- und Naturmaterialien auf FINr. 716, Gemarkung Stefanskirchen behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde damals nicht erteilt. Als Grund wurde in erster Linie der öffentliche Belang (Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes) angeführt, welcher hier dagestanden.

Nach mehreren Gesprächen mit dem Landratsamt Mühldorf wird nun ein neuer Antrag gestellt. Nun soll das Gebäude (Begegnungs- und Therapieaum) nach Osten an die Bestandsgebäude auf FINr. 715 gerückt werden. Die neue Position des Gebäudes wäre näher an der bestehenden Bebauung des Außenbereichs von Heisting und somit auch in direktem Bezug zum Pferdestall. Da die gehaltenen Pferde als Therapiepferde für Kinder und Menschen mit Behinderung genutzt werden sollen, sieht das Landratsamt den Therapieaum an dieser Stelle grundsätzlich als genehmigungsfähig, sofern auch die Gemeinde dem zustimmt. Die Genehmigung würde allerdings in direktem Zusammenhang mit der Pferdehaltung stehen und würde mit Ende der Haltung erlöschen, weshalb in diesem Fall das Gebäude wieder entfernt werden müsste.

Im Vorfeld wurde deshalb das Amt für Jugend und Familie, das Gesundheitsamt und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

### **Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Da hier keine Privilegierung vorliegt, ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen. Dem Vorhaben könnte zugestimmt werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

### **Weitere Hinweise:**

Laut Antragstellerin sollen die „Veranstaltungen“ lediglich an wenigen Tagen (4) im Jahr, mit bis zu 25 Kindern, im Rahmen eines Ferienprogramms stattfinden. In einer früheren Beschreibung hieß es bis 10 Kindern.

Weiterhin sollen mit Bewohnern (ca. 6 Personen) von Höhenberg 1- 2 Mal die Woche Ausflüge zu den Pferden stattfinden. Die Besucher werden mit einem Kleinbus gebracht.

Ein Stellplatz soll auf FINr. 585 (Heisting 3) nachgewiesen werden. Auf diesem Stellplatz steht dann der Kleinbus. Das weitere Verkehrsaufkommen bzgl. der Kinder beschränkt sich auf das Bringen und Abholen. Die abholenden Autos sollen die Zufahrtsstraße und den kleinen privaten Wendepunkt vor Heisting 2 benutzen. Vom Planer wurde gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung Nr. 4.2 „Sonstige Versammlungsstätten“ 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze gewählt.

Ebenso soll das WC von Heisting 3 mitbenutzt werden.

Das Dachabwasser soll großflächig versickert werden.

Die Zuwegung erfolgt über die schmale Ortsstraße (ca. 3 m) und anschließend durch ein Geh- und Fahrrecht über die FINr. 586.

Die Nachbarunterschriften von FINr. 715/1, 577 und 586 liegen vor. Die Unterschrift der Gemeinde Ampfing mit der FINr. 718 (Wiesengrundstück) und die FINr. 584 (direkter Angrenzer) sind bisher ausständig.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch das Heranrücken an die bestehende Bebauung würde der öffentliche Belang bzgl. der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes lediglich minimiert. Weiter könnte man dem

Gebäude nur zustimmen, solange der Zusammenhang zwischen Pferdehaltung und Begegnungs- und Therapieraum besteht. Ob ein Rückbau anschließend tatsächlich passiert ist fraglich. Der Stellplatzbedarf ist aktuell noch nicht final belegt bzw. nachgewiesen. Ebenso müsste die Stellplatznutzung und Mitbenützung der Toilette mit dem Eigentümer (Eltern der Antragstellerin) der FINr. 585 (Heisting 3) vertraglich vereinbart werden. Weiter sollte auch geprüft und ggf. vertraglich festgehalten werden, dass auch der private Wendepplatz des Eigentümers der FINr. 586 mitgenutzt werden darf. Die schmale Ortsstraße in Heisting ist nur ca. 3 m breit. Zudem besteht die Gefahr, dass parkenden Autos der Eltern an der Kreisstraße (Bushaltestelle) abgestellt werden.

Nach Ansicht von GRM Alexander Eisner ist das Grundstück für die angedachte Nutzung nicht gut genug erschlossen.

GRM Rainer Stöger findet die WC-Situation und die Erschließung des Grundstücks als nicht ausreichend. Das Landschaftsbild wird durch das Gebäude jedoch nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich handelt es sich hier um ein „cooles“ Gebäude.

GRM Stefan Gillhuber stellt fest, dass es sich hier um einen Schwarzbau handelt. Die Annäherung an den Nachbarn macht die Situation noch schwieriger.

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben bzgl. FINr. 715, Gemarkung Stefanskirchen (Errichtung eines Begegnungs- und Therapieraumes aus Recycling- und Naturmaterialien) wird weiterhin nicht erteilt.

### **Hinweis:**

1. Das Orts- und Landschaftsbild ist weiterhin beeinträchtigt.
2. Zu viele Punkte sind ungeklärt bzw. erscheinen teils widersprüchlich (u.a. 10 oder 25 Kinder, Rückbau des Gebäudes nach Aufgabe der Pferdehaltung, Stellplatzbedarf und Stellplatznutzung, WC-Benutzung, Mitbenutzung des privaten Stellplatzes).

**ungeändert beschlossen      Ja: 18    Nein: 0**

## **2.3      Bauvorhaben bzgl. FINr. 2085, Gemarkung Ampfing - Neubau eines Brunnenhauses (Brunnen V) - Reit 30**

### **Sachverhalt**

Die Gemeinde Ampfing, Eigentümer des Grundstücks FINr. 2085, Gemarkung Ampfing, beantragt den Neubau eines Brunnenhauses für den Brunnen V – Reit 30.

In Verbindung mit dem Brunnenneubau ist es erforderlich auch ein Brunnenhaus zu errichten.

### **Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (als sog. privilegiertes Vorhaben) zu beurteilen.

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben bzgl. Reit 30, FINr. 2085, Gemarkung Ampfing (Neubau eines Brunnenhauses für den Brunnen V), wird erteilt.

**ungeändert beschlossen      Ja: 18    Nein: 0**

## **3      Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

### **Sachverhalt**

#### **1. Marktsonntage:**

Für das Jahr 2024 sollen folgende Sonntage als Marktsonntag in Ampfing festgesetzt werden:

- Sonntag, 10.03.2024 (Frühjahrsmarkt)
- Sonntag, 29.09.2024 (Wenzelsmarkt) und
- Sonntag, 03.11.2024 (Marktsonntag)

## **2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag**

Für das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag ist ein Verordnungserlass der Gemeinde Ampfing notwendig. Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 sollen vor dem Erlass der Rechtsverordnung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die IHK, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörde gehört werden. Die Anhörung wurde durch Anschreiben der o.g. Institutionen am 09.11.2023 durchgeführt. Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, die nun entsprechend des gemeindlichen Ermessens abgewogen werden müssen:

### **Deutscher Gewerkschaftsbund:**

**Begründung:** Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Falls eine Sonntagsöffnung trotzdem zugelassen werden sollte, dann muss wenigstens die Offenhaltung auf den Ortskern bzw. an den Markt angrenzenden Verkaufsstellen, das Warenangebot auf den Nahrungsmittelbereich und die Öffnungszeiten außerhalb des Hauptgottesdienstes sowie zeitlich eng begrenzt werden.

### **Handwerkskammer für München und Oberbayern:**

**Begründung:** Die Handwerkskammer für München und Oberbayern erheben keine Bedenken, sofern die gesetzlichen Vorgaben sichergestellt sind.

### **Ermessensabwägung zu den negativen Stellungnahmen:**

Die Belange der Kirchengemeinden am Ort werden durch die Festlegung der Öffnungszeiten außerhalb der Gottesdienstzeiten ausreichend berücksichtigt (13:00 – 17:00 Uhr).

Die Forderung, die Offenhaltung nicht pauschal auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten, kann durch eine Festsetzung auf den Gemeindeteil Ampfing, ohne die Gemeindeteile Stefanskirchen und Salmanskirchen, erreicht werden.

### Hinweis:

Die Frühjahrsschau der Firma „Gruber Landtechnik“ findet am Wochenende des 10.03.2024 statt.

### **Beschluss**

1. Für das Jahr 2024 werden die Märkte am 10.03.2024, 29.09.2024 und 03.11.2024 festgesetzt.
2. Es wird eine Verordnung mit folgendem Wortlaut erlassen:

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Rechtsverordnung:

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ampfing dürfen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am 10.03.2024 (Frühjahrsmarkt)
- am 29.09.2024 (Wenzelsmarkt) und
- am 03.11.2024 (Marktsonntag).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Gebiet des Gemeindeteils Ampfing.

## § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

## § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.02.2023 außer Kraft.

Ampfing, den

(Siegel)

Josef Grundner  
1. Bürgermeister

**ungeändert beschlossen      Ja: 18 Nein: 0**

## **4      Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing**

### **Sachverhalt**

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung zum Beratungsgegenstand 3.2 „Gemeindliche Kindertagesstätten – Gebührenanpassung zum 01.09.2024“ der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.01.2024, wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen neu gefasst.

### **Beschluss**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Auslagen i.S. von § 4 Abs. 3 werden monatlich abgerechnet und am letzten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.

## **ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab, Auslagen**

- (1) Für die Ermittlung der monatlichen Benutzungsgebühren werden die insgesamt gebuchten Wochenstunden (Montag – Freitag) eines Kindes auf durchschnittliche tägliche Buchungsstunden umgerechnet (insgesamt gebuchte Wochenstunden : 5 = durchschnittliche Buchungszeit)

Für den Besuch der Einrichtungen sind monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

a) Kinderkrippe

| durchschnittlich tägliche Buchungszeit |       |
|--|-------|
| mehr als 3 bis 4 Stunden               | 164 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden               | 185 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden               | 215 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden               | 244 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden               | 270 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden               | 297 € |
| mehr als 9 bis 10 Stunden              | 327 € |

„b) Kindergarten

|   |       |
|---|-------|
| durchschnittlich tägliche<br>Buchungszeit |       |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                  | 121 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                  | 134 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                  | 147 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                  | 165 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                  | 183 € |
| mehr als 9 bis 10 Stunden                 | 201 € |

c) Kinderhort

| durchschnittlich tägliche<br>Buchungszeit | 1. Kind | Geschwisterkinder |
|---|---------|-------------------|
| mehr als 2 bis 3 Stunden                  | 98 €    | 83 €              |
| mehr als 3 bis 4 Stunden                  | 110 €   | 93 €              |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                  | 121 €   | 102 €             |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                  | 134 €   | 113 €             |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                  | 147 €   | 124 €             |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                  | 165 €   | 140 €             |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                  | 183 €   | 155 €             |
| mehr als 9 bis 10 Stunden                 | 201 €   | 170 €             |

- (2) Die Gebühren werden um den nach Art. 23 Abs. 3 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährten Entlastungsbetrag reduziert. Die Anrechnung ist auf die Höhe des Gebührensatzes begrenzt und geht einer Geschwisterermäßigung vor.
- (3) Für kleine Zwischenmahlzeiten sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche Gebühr von pauschal 15 € erhoben. Diese Gebühr beträgt 18 €, sofern das Kind die Einrichtung ganztägig (16 Uhr oder länger) besucht.
- (4) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird ein Essensgeld zum Selbstkostenpreis erhoben. Die Teilnahme muss alle Besuchstage einer Woche umfassen. Abbestellungen, die bis 12 Uhr erfolgen, werden ab dem darauf folgenden Tag berücksichtigt.

### § 5 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - beantragt werden.

## DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2019 außer Kraft.

Ampfing, den

(Siegel)

Josef Grundner  
1. Bürgermeister

**ungeändert beschlossen      Ja: 18 Nein: 0**

## **5 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing**

### **Sachverhalt**

In der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2024 wurde beschlossen, die Gebühren für die Mittagsbetreuung ab dem 01.09.2024 zu erhöhen. Von der Verwaltung wurde daraufhin eine neue Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing entworfen.

### **Beschluss**

#### **Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing**

---

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung.

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.
- (2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.
- (3) Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.
- (5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung gemäß § 5 sind am 1. des Monats zur Zahlung fällig, in welchem die jeweilige Ferienwoche liegt. Die Gebühren werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

#### **§ 4 Gebühren für die Mittagsbetreuung**

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich

- a) bei einer Buchungszeit bis 13.00 Uhr - 48,00 €  
b) bei einer Buchungszeit bis 14.00 Uhr - 62,00 €

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

## **§ 5 Gebühren für die Ferienbetreuung**

Für die Ferienbetreuung ist pro Tag eine Teilnahmegebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2022 außer Kraft.

Ampfing, den

(Siegel)

Josef Grundner  
1. Bürgermeister

**ungeändert beschlossen      Ja: 18 Nein: 0**

### **6      1. Änderung Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger - Erhöhung Entschädigung für sonstige Ehrenämter (§ 4)**

#### **Sachverhalt**

Die Schulweghelfer der Gemeinde Ampfing sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten derzeit eine Entschädigung in Höhe von 9,00 Euro für jede volle Stunde. Dieser Betrag wurde letztmals im Jahr 2020 (vorher 7,50 Euro) angepasst. Es wird daher vorgeschlagen die Entschädigung um 1,50 Euro auf nunmehr 10,50 Euro zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Entschädigung für Tätigkeiten im Rahmen der Pflege der Ortsgeschichte von 9,00 Euro auf 10,50 Euro angepasst werden.

#### **Beschluss**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 11.05.2020**

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

§ 4 (Sonstige Ehrenämter – Entschädigung) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Betrag „9,00 €“ durch den Betrag „10,50 €“ ersetzt.

In Absatz 3 wird der Betrag „9,00 €“ durch den Betrag „10,50 €“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Ampfing, den

(Siegel)

Josef Grundner  
1. Bürgermeister

**ungeändert beschlossen      Ja: 18 Nein: 0**

## **7      Freiwillige Feuerwehren - Anpassung der Gerätewartentschädigung**

### **Sachverhalt**

Für die Entschädigung der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren soll rückwirkend ab dem 01.01.2024 eine Anpassung erfolgen.

Ein Gerätewart ist für die Instandhaltung der Fahrzeuge und entsprechenden Geräte einer Feuerwehr zuständig. Dieser erhält hierfür eine Entschädigung. Anders als bei den Kommandanten ist die Höhe der Entschädigungen nicht gesetzlich geregelt und ist von der Kommune selbst zu bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigung der Gerätewarte der drei gemeindlichen Feuerwehren ab dem 01.01.2024 wie folgt festzulegen:

|                                  | <b><i>Ampfing</i></b> | <b><i>Salmanskirchen</i></b> | <b><i>Stefanskirchen</i></b> |
|----------------------------------|-----------------------|------------------------------|------------------------------|
| mtl. Entschädigung ab 01.01.2024 | 195,00 Euro           | 70,00 Euro                   | 70,00 Euro                   |
| bisherige mtl. Entschädigung     | 174,40 EUR            | 37,70 Euro                   | 37,70 EUR                    |

Eine Anpassung soll dann jährlich gemäß der Entschädigung der Kommandanten, die sich entsprechend der Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemisst, erfolgen (prozentuale Erhöhung).

### **Beschluss**

1. Rückwirkend zum 01.01.2024 wird die Entschädigung der Gerätewarte für die drei gemeindlichen Feuerwehren wie im Sachverhalt dargestellt festgelegt.
2. Die Entschädigung wird jährlich, entsprechend der Kommandantenentschädigung, die sich entsprechend der Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemisst, erhöht (prozentuale Erhöhung).

**ungeändert beschlossen      Ja: 18 Nein: 0**

## **8      Gründung eines Landkreiswerks - Beteiligung Gemeinde Ampfing**

### **Sachverhalt**

Die Energiewende in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung kommt den Kommunen zur Umsetzung der Energiewende auf regionaler und lokaler Ebene eine wichtige Rolle zu. Sie sollen die Vorgaben der Bundesregierung und der Staatsregierung konkret umsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben.

Nun soll eine rein kommunale Gesellschaft (Kommunen und Landkreis) gegründet werden, um die Erzeugung von erneuerbarer Energie voranzutreiben. Das vorgelegte Konzept sieht hierfür den Aufbau eines sogenannten "Landkreiswerks" vor.

Das gemeinsame Landkreiswerk hat zunächst die Aufgabe, mögliche Projekte in den Gebieten der beteiligten Kommunen zu finden und zu entwickeln. Dazu gehört unter anderem die Ermittlung geeigneter Flächen, die Flächensicherung durch Pachtverträge mit den Eigentümern, die Einholung der nötigen Genehmigungen (vorhabenbezogener Bebauungsplan, Baugenehmigung, BImSchG Genehmigung bei Windkraft) und sonstiger Gutachten sowie die Abstimmung der Einspeisemöglichkeiten mit den Bayernwerken.

Die Finanzierung und die Errichtung der Anlagen eines Projekts erfolgt dann aus Gründen der Haftungsbegrenzung und der Finanzierung (Bankendarlehen) in separaten Gesellschaften. Nach der Entwicklung eines Projekts im Landkreiswerk, werden die Rechte an die Gesellschaften verkauft, wodurch im Landkreiswerk die angefallenen Kosten gedeckt werden und gegebenenfalls darüber hinaus ein Gewinn erzielt wird, der allen beteiligten Gebietskörperschaften zugutekommt. An den Projektgesellschaften können sich die einzelnen Kommunen und ggfs. auch der Landkreis direkt oder indirekt beteiligen und entscheiden, ob sie das jeweilige Vorhaben (Errichtung und Betrieb der Anlage) weiter finanzieren wollen. An den Gesellschaften können auch Dritte wie Stadtwerke, Bürgerenergiegenossenschaften (BEG) oder die regionale Wirtschaft beteiligt werden.

Um das Landkreiswerk in der Startphase zu finanzieren, ist eine jährliche finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden mit einem Betrag von 5 Euro/Einwohner angedacht. Vom Landkreis Mühldorf werden 2 Mitarbeiter für das Projekt abgestellt. Nach einer 5-jährigen Startphase soll das Landkreiswerk auf eigenen Füßen stehen und sich durch den bereits oben erwähnten Verkauf von entwickelten Projekten finanzieren.

#### Hinweise:

- Von 31 Landkreisgemeinden haben sich bisher 22 Gemeinden für einen Beitritt zum Landkreiswerk entschieden.
- Von der Gemeinde Ampfing wurden in Eigenregie bereits zahlreiche PV-Projekte erfolgreich umgesetzt.
- Durch die Gründung und den Betrieb des Landkreiswerks, der VerwaltungsGmbH und den jeweiligen Projektgesellschaften (GmbH & Co. KG's) entstehen laufende Kosten, die den Gewinn aus der Entwicklung von Projekten und der Energieerzeugung schmälern. Im Gegensatz hierzu werden die Anlagen der Gemeinde Ampfing als Regiebetrieb im gemeindlichen Haushalt mitgeführt (keine gesonderte Geschäftsführung, keine gesonderte Buchhaltung, lediglich Unterstützung für Steuererklärung nötig).
- Ein Beteiligungsbetrag der sich nach der Einwohnerzahl richtet entspricht nicht dem Vorteil, den die einzelnen Gemeinden erzielen. Ein einheitlicher Betrag für alle Kommunen wäre angemessener, da alle Mitgliedskommunen die Leistungen des Landkreiswerks gleichermaßen nutzen können. Die jeweiligen Projektumfänge hängen nicht von der Einwohnerzahl ab.

Wortmeldungen nach dem Sachvortrag:

**GRM Christian Ott:** Die Gemeinde könnte so, ohne eigenes Personal zu beanspruchen, die Energieerzeugung vorantreiben. Man sollte jetzt Interesse anmelden, denn aussteigen kann man vor der endgültigen Gründung immer noch.

**Bürgermeister Josef Grundner:** Die Verhandlung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und die Durchführung der Bauleitplanung kann uns auch das Landkreiswerk nicht abnehmen. Die finanziellen Möglichkeiten sich im Bereich der Energieerzeugung zu engagieren werden aktuell geringer (steigende Kreisumlage), da immer zuerst unsere Pflichtaufgaben umgesetzt werden müssen.

**GRM Alexander Eisner:** Grundsätzlich ist die Gründung eines Landkreiswerkes eine gute Sache, von der vor allen Dingen kleinere Kommunen profitieren. Grundsätzlich ist es egal wo im Landkreis die benötigte Energie erzeugt wird. Von den 31 Landkreisgemeinden hat fast jede schon ein Projekt,

welches umgesetzt werden soll. Auch in Eigenregie geplanten Projekten liegt noch viel Potential (Geothermie). Wir können uns immer noch als Investor an den verschiedenen Projekten beteiligen, da hierzu keine Mitgliedschaft im Landkreiswerk erforderlich ist.

**GRM Stefan Gillhuber:** Kleine Kommunen beanspruchen die gleiche Planungskapazität als große Kommunen. Eine Kostenverteilung nach Einwohnern ist daher nicht richtig.

**GRM Rainer Stöger:** Die Gründung eines Landkreiswerks ist eine gute Sache. Leistungsfähige Kommunen sollen die Schwachen unterstützen. Es ist egal wo die Energie entsteht. Über diesen Weg könnte auch der Strom in eigener Hand vertrieben werden. Das Regionalwerk wird uns aber bei der Geothermie nicht unterstützen können.

**Bürgermeister Josef Grundner:** Das Landkreiswerk wird auch ohne die Gemeinde Ampfing entstehen, das bereits 22 Kommunen mitmachen.

**GRM Michael Hell:** Der Landkreishaushalt schaut nicht rosig aus. Es gibt bereits Gegenwind von einigen Gemeinden, ob für dieses Thema Geld ausgegeben werden muss.

**GRM Alexander Eisner:** Im Landkreis Cham werden Investoren von der Stromerzeugung ausgeschlossen. Es werden nur Projekte über das dortige Regionalwerk umgesetzt, dabei sollte es doch egal sein, wer die nötige Energie erzeugt.

**Bürgermeister Josef Grundner:** Ziel des Landkreiswerkes ist es, dass die Wertschöpfung im Landkreis bleibt.

**GRM Rainer Stöger:** Projekte mit Bürgerbeteiligungen finden eine bessere Akzeptanz bei der Bevölkerung.

**Bürgermeister Josef Grundner:** Auch als Gemeinde kann man Projekte mit einer Bürgerbeteiligung umsetzen. Die Stromproduktion muss sich wirtschaftlich darstellen lassen. Am Ende entscheidet der Preis über den Erfolg bei der Vermarktung.

**GRM Andrea Weiner:** Es sollte versucht werden, dass die Stromerzeugung im Landkreis nicht in die Hände von Hedge-Fonds gerät.

**GRM Bernhard Kneißl:** Eine spätere Beteiligung am Landkreiswerk wird immer möglich sein.

### **Beschluss**

Die Gemeinde Ampfing beteiligt sich vorerst nicht am Landkreiswerk Mühldorf a. Inn.

**ungeändert beschlossen      Ja: 15    Nein: 3**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner  
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer  
Schriftführung